

Anlage zum Antrag auf eine Anschlussrehabilitation (AHB)

Gilt nicht für Altersrentenempfänger und Angehörige von Versicherten und Rentnern

Wichtige Informationen zum Übergangsgeld

Sehr geehrte Versicherte, sehr geehrter Versicherter,

mit den nachfolgenden Erläuterungen informieren wir Sie, was Sie im Einzelnen beachten und wohin Sie sich wenden müssen, damit der Übergangsgeldanspruch geprüft werden kann. Wir bitten Sie, den Teil A auf den folgenden Seiten der anliegenden Erklärung vollständig auszufüllen. Es können jedoch nicht alle Besonderheiten angesprochen werden, die vielleicht gerade in Ihrem speziellen Fall vorliegen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die Prüfung, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Sie für die Dauer der bewilligten Anschlussrehabilitation (AHB) einen Anspruch auf Übergangsgeld haben, ist von dem richtigen und vollständigen Ausfüllen der anliegenden Unterlagen abhängig.

Für rentenversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer

Ihr Arbeitgeber ist grundsätzlich zur Entgeltfortzahlung - unabhängig vom Umfang der zu leistenden Arbeitszeit - bis zur Dauer von 6 Wochen verpflichtet. **Bestätigt Ihnen Ihr Arbeitgeber, dass während der gesamten Dauer der AHB das Entgelt weitergezahlt wird, ist nichts zu veranlassen.** Es wird jedoch empfohlen, die anliegende Erklärung und Entgeltbescheinigung für den Fall aufzuheben, dass entgegen der ursprünglichen Erklärung des Arbeitgebers das Entgelt nicht für die gesamte Dauer der AHB weitergezahlt wird.

Soweit die Entgeltfortzahlung ganz oder teilweise entfällt, haben Sie für die Zeit der AHB grundsätzlich Anspruch auf Übergangsgeld. Damit in einem solchen Fall Ihr Übergangsgeld rechtzeitig berechnet und ausgezahlt werden kann, bitten wir Sie, die Teile B und C der Entgeltbescheinigung mit den "Wichtigen Hinweisen für den Arbeitgeber" Ihrem Arbeitgeber vorzulegen und daran anschließend mit dem Teil A an uns zurückzusenden.

Sind Sie bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, fordern Sie bitte weitere Entgeltbescheinigungen bei uns an.

Für Bezieher von Arbeitslosengeld von der Agentur für Arbeit

Das Übergangsgeld wird in Höhe des Arbeitslosengeldes gezahlt. Die Übersendung des Aufhebungsbescheides über die Einstellung des Arbeitslosengeldes ist Voraussetzung für den Beginn der Zahlung. Eine verspätete Übersendung der Unterlagen kann eine Verzögerung der Zahlung verursachen.

Bei Teilarbeitslosigkeit wird das Übergangsgeld aus dem Arbeitsentgelt der nicht mehr ausgeübten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung berechnet. In diesem Fall ist eine Entgeltbescheinigung anzufordern und dem ehemaligen Arbeitgeber vorzulegen.

Für Bezieher von Arbeitslosengeld II von dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Arbeitslosengeld II wird vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Dauer der AHB weitergezahlt. Dies gilt auch für den Fall, dass Sie Anspruch auf Übergangsgeld haben. Dem Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in diesem Fall die Aufwendungen erstattet.

Für freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte und selbständig Tätige

Freiwillig Versicherte oder selbständig Tätige, die zuletzt Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben, erhalten Übergangsgeld auf der Grundlage der im letzten Kalenderjahr vor Beginn der AHB gezahlten Rentenversicherungsbeiträge. Auf das Übergangsgeld werden 80 Prozent des gleichzeitig erzielten Arbeitseinkommens angerechnet. Dabei ist es unerheblich, ob Sie das Arbeitseinkommen durch persönliche Betätigung oder etwa aus der Weiterführung des Betriebes durch andere Personen (zum Beispiel Ehegatte, Geschäftspartner, Mitarbeiter) erzielen. **Sofern in Ihrem Fall kein Einkommensverlust während der AHB eintritt, ist nichts zu veranlassen.**

Wir weisen darauf hin, dass für die Berechnung des Übergangsgeldes Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem Beginn der AHB rückwirkend für den Bemessungszeitraum entrichtet werden, nicht berücksichtigt werden können. Eine Bereiterklärung zur Beitragsentrichtung ist nicht ausreichend. Die Beiträge müssen vor Leistungsbeginn entrichtet worden sein. Sind Sie ohne Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen lediglich freiwillig versichert beziehungsweise selbständig tätig oder wurden im letzten Kalenderjahr vor Beginn der AHB keine Rentenversicherungsbeiträge entrichtet, besteht kein Anspruch auf Übergangsgeld.

Höhe des Übergangsgeldes

Das Übergangsgeld beträgt bei einer AHB für

- **Versicherte**, die mindestens ein **Kind** im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) haben, oder deren Ehegatten oder Lebenspartner, mit denen sie in häuslicher Gemeinschaft leben, eine Erwerbstätigkeit nicht ausüben können, weil sie die Versicherten pflegen oder selbst der Pflege bedürfen und keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung haben, **75 Prozent**,
- für die **übrigen Versicherten 68 Prozent** der maßgebenden Berechnungsgrundlage.

Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 und 3 bis 5 EStG sind ausschließlich:

- leibliche Kinder (eheliche, nichteheliche Kinder),
- Adoptivkinder und
- Pflegekinder (dies sind Personen, die mit dem Versicherten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind und das Obhutsverhältnis und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht).

Stiefkinder, Enkel und Geschwister des Versicherten, auch wenn sie in dessen Haushalt aufgenommen sind und ein Betreuungsverhältnis und Erziehungsverhältnis familienhafter Art besteht, werden den in § 32 Abs. 1 EStG genannten Kindern **nicht** gleichgestellt.

Durch das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften ist für zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit geschaffen worden, eine **Lebenspartnerschaft** zu begründen, wenn sie vor einer zuständigen Behörde erklären, dass sie eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen wollen. Ist ein Lebenspartner aus dieser Gemeinschaft pflegebedürftig oder kann er wegen der Pflege des Versicherten keine Erwerbstätigkeit ausüben und leben die Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft, sind die Voraussetzungen für das erhöhte Übergangsgeld (75 Prozent) erfüllt.

Die Pflegebedürftigkeit ist in jedem Einzelfall nachzuweisen. Die Pflegebedürftigkeit wird insbesondere nachgewiesen durch Vorlage eines

- Schwerbehindertenausweises mit der Zusatzbezeichnung "H" (hilflos) oder "Bl" (blind),
- Bescheides über die Bewilligung von Pflegezulage oder Pflegegeld nach dem Bundesversorgungsgesetz oder dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII),
- amtsärztlichen Gutachtens,
- Bescheides über die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit im Sinne der Pflegeversicherung (SGB XI).

Soziale Sicherung während des Übergangsgeldbezuges

Bezieher von Übergangsgeld werden in der Regel in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung versichert, wenn zuvor bereits Versicherungspflicht vorlag. Die Beiträge übernimmt Ihr Rentenversicherungsträger. Hiervon ausgenommen ist der Beitragszuschlag in der gesetzlichen Pflegeversicherung für Versicherte ohne Kinder.

Ob auch für Sie Beiträge zu zahlen sind, wird von uns im Zusammenhang mit der Bewilligung von Übergangsgeld geprüft.

Beitragszuschlag für Kinderlose in der gesetzlichen Pflegeversicherung

Zur Entscheidung, ob ein Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung zu zahlen ist, ist von Ihnen die Frage der Elterneigenschaft zu beantworten. Geeignete Nachweise sind zum Beispiel die Geburtsurkunde, der Kindergeldbescheid, der Kontoauszug aus dem sich die Auszahlung des Kindergeldes ergibt (aus dem Auszug ist die Höhe des überwiesenen Betrages, die Kindergeldnummer sowie in der Regel der Zeitraum, für den der Betrag bestimmt ist, zu ersehen) oder der Einkommensteuerbescheid (Berücksichtigung eines Kinderfreibetrages).

Überweisung des Übergangsgeldes

Damit das Übergangsgeld schnell und sicher ausgezahlt werden kann, wickeln wir Zahlungen bargeldlos ab. Wir überweisen den Betrag auf ein von Ihnen angegebenes Konto. Tragen Sie bitte im Teil A Ziffer 6 den Namen und die Anschrift des Geldinstitutes ein. Die Angaben zu IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Bank Identifier Code) entnehmen Sie bitte Ihrem Kontoauszug. Das Übergangsgeld kann auch auf ein Konto eines Dritten überwiesen werden. Es sollte immer ein Konto angegeben werden, damit keine zusätzlichen Gebühren durch Barschecks anfallen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

AHB

Hinweise für den Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Mitarbeiterin / Ihr Mitarbeiter erhält von uns eine Anschlussrehabilitation (AHB). Um prüfen zu können, ob und in welcher Höhe während dieser AHB Übergangsgeld zur Sicherung des Lebensunterhalts zu zahlen ist, benötigen wir Ihre Mithilfe.

Dazu geben wir Ihnen folgende **Hinweise**:

Während der AHB besteht nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz Anspruch auf Entgeltfortzahlung wie bei Arbeitsunfähigkeit.

Informieren Sie bitte Ihre Mitarbeiterin / Ihren Mitarbeiter, wenn das Entgelt während der gesamten Dauer der AHB von Ihnen weitergezahlt wird. In diesem Fall sind keine weiteren Schritte zu veranlassen.

Besteht jedoch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht mehr für die gesamte Dauer der AHB, bitten wir Sie, die Entgeltbescheinigung (Teil B) auszufüllen (siehe Erläuterungen Ziffer 1.4) und an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Dezernat 8099 - AHB -, 10704 Berlin zu übersenden.

Für die Angaben zum Arbeitsentgelt ist der letzte vor Beginn der AHB oder vor Beginn einer in die AHB übergehenden Arbeitsunfähigkeit abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Weitere Ausfüllhinweise finden Sie in den nachfolgenden "Erläuterungen zur Entgeltbescheinigung".

Für Ihre Bemühungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Deutsche Rentenversicherung

1.6 Wurde das Arbeitsverhältnis aufgelöst?

nein ja, am _____ zum _____

Kündigung des Arbeitgebers Kündigung des Arbeitnehmers

Fristablauf Auflösungsvertrag

1.7 Werden über den unter Ziffer 1.4 genannten Tag hinaus Sachbezüge weitergezahlt?

nein ja monatlich wöchentlich kalendertäglich

Bruttobetrag in Euro

Nettobetrag in Euro

1.8 Lohnausgleich im Baugewerbe wird gezahlt

nein ja, vom _____ bis _____ vom _____ bis _____

1.9 Hat der Arbeitnehmer bei geringfügig entlohnter Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet?

nein ja

1.10 Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für kinderlose Mitglieder wird gezahlt

nein ja

2 Arbeitsentgelt

Die Betriebsstätte befindet sich in den

alten Bundesländern neuen Bundesländern

2.1 Letzter **abgerechneter** Entgeltabrechnungszeitraum **vor Beginn** der Arbeitsunfähigkeit / AHB (1 Kalendermonat / mindestens 4 Wochen)

vom

bis

Bruttobetrag in Euro

Nettobetrag in Euro

Betrag in Euro

2.2 Höhe des im letzten Entgeltabrechnungszeitraum erzielten Arbeitsentgelts (einschließlich vermögenswirksamer Leistung, Sachbezüge, jedoch **ohne** einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, wie zum Beispiel Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld und **ohne** Berücksichtigung von beitragsfreier Entgeltumwandlung)

2.2.1 Höhe der Bergmannsprämie im Entgeltabrechnungszeitraum

2.2.2 Höhe der Durchschnittsheuer nach der Beitragsübersicht der See-Berufsgenossenschaft im letzten abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit / AHB

Kennzahl

Betrag in Euro

2.3 Wird das Arbeitsentgelt als Monatsgehalt, festes Monatsentgelt oder Akkordlohn / Stücklohn gezahlt?

nein ja

2.4 Bitte nur ausfüllen, wenn **Ziffer 2.3 mit ja** beantwortet wurde **und** das im letzten Entgeltabrechnungszeitraum (Ziffer 2.1) erzielte Bruttoarbeitsentgelt (Ziffer 2.2) vom vereinbarten Monatsgehalt oder festen Monatsentgelt abweicht (zum Beispiel unbezahlter Urlaub).

Höhe des vereinbarten Bruttoarbeitsentgelts

Betrag in Euro

Daraus ergibt sich ein Nettoarbeitsentgelt von

Betrag in Euro

Erläuterungen zur Entgeltbescheinigung (AHB) für den Arbeitgeber (Teil B)

AHB

Angaben über das Arbeitsentgelt können der Abrechnung der Arbeitsentgelte entnommen werden, die bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit / Anschlussrehabilitation (AHB) abgeschlossen war.

- Zu 1.3 Bei Bezug von **Kurzarbeitergeld** (auch Saison-Kurzarbeitergeld oder Transfer-Kurzarbeitergeld) im letzten Entgeltabrechnungszeitraum sind für die Berechnung des Übergangsgeldes besondere Angaben erforderlich; abweichend von den nachfolgenden Erläuterungen zu den Ziffern 2.1, 2.2, 4.1 ist Folgendes zu bescheinigen:
Wird das Arbeitsentgelt **als Monatsentgelt** gezahlt, ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn des Bezuges von Kurzarbeitergeld zu bescheinigen.
Wird das Arbeitsentgelt **nicht als Monatsentgelt** gezahlt (zum Beispiel als Stundenlohn), so ist das Arbeitsentgelt aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Beginn der AHB oder Arbeitsunfähigkeit, unter Ziffer 4.1 die zugehörige (verminderte) Stundenzahl und unter Ziffer 4.2 die vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit aus dem letzten Entgeltabrechnungszeitraum vor Bezug des Kurzarbeitergeldes zu bescheinigen.
- Zu 1.4 Werden Vorerkrankungszeiten eingetragen, sind diese im Teil C durch die gesetzliche Krankenkasse zu bestätigen. In diesem Fall bitten wir Sie, **Teil B** und **Teil C** der Krankenkasse zuzuleiten. Anschließend sind die Unterlagen an uns zurückzusenden.
- Zu 1.7 Wir bitten Sie, den Wert der Sachbezüge anzugeben, den Sie der Beitragsberechnung zugrunde legen.
- Zu 2.1 Bitte geben Sie auch dann den gesamten Entgeltabrechnungszeitraum an, wenn darin Zeiten ohne Arbeitsentgelt (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit / Reha-Leistung, Mutterschutzfristen, unbezahlter Urlaub) enthalten sind.
Ist der letzte Entgeltabrechnungszeitraum zwar zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit / AHB abgerechnet, aber noch nicht abgelaufen, so ist der vorherige Entgeltabrechnungszeitraum maßgebend. Ist die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer erst im Laufe dieses Abrechnungszeitraums eingestellt worden, so bescheinigen Sie bitte die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zum Ende des Abrechnungszeitraums.
Liegt zwischen der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit und dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit / AHB ein abgerechneter Entgeltabrechnungszeitraum vor, so ist dieser Entgeltabrechnungszeitraum auch dann maßgebend, wenn für weniger als 4 Wochen Entgelt bezogen wurde.
Hat die Beschäftigung erst im Laufe des vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit / AHB abgelaufenen, aber noch nicht abgerechneten Entgeltabrechnungszeitraums begonnen, so ist die Zeit vom Beginn der Beschäftigung bis zur Arbeitsunfähigkeit / AHB maßgebend.
- Zu 2.2 Zum Bruttoarbeitsentgelt in diesem Sinne gehören alle in der Rentenversicherung beitragspflichtigen Bezüge für Arbeitsleistungen und Entgeltfortzahlung in dem unter Ziffer 2.1 angegebenen Zeitraum. Dazu zählt auch der Lohnausgleich im Baugewerbe.
Es spielt keine Rolle, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Bezüge geleistet worden sind. Unbedeutend ist es auch, ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt wurden. Erfasst werden zum Beispiel auch beitragspflichtige Arbeitgeberaufwendungen für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, vermögenswirksame Leistungen, Mehrarbeitsvergütungen und freiwillige Zahlungen.
Bei Arbeitsentgelt innerhalb der **Gleitzone (400,01 Euro bis 800,00 Euro)** ist das **tatsächliche** Arbeitsentgelt als Nettoarbeitsentgelt anzugeben.
Zeitversetzt gezahlte variable Bestandteile des Arbeitsentgelts und laufende Provisionen werden insoweit berücksichtigt, als sie zur Berechnung der Beiträge dem maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum zugeordnet worden sind.
Eine Nachzahlung aufgrund einer rückwirkenden Entgelterhöhung wird nur dann berücksichtigt, wenn der Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs (zum Beispiel der Tag des Tarifabschlusses) vor dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit / AHB liegt. Die Nachzahlung wird in diesem Fall insoweit mitbescheinigt, als sie sich auf den maßgebenden Entgeltabrechnungszeitraum (Ziffer 2.1) bezieht. Dies gilt auch dann, wenn die Nachzahlung für die Berechnung der Beiträge aus Vereinfachungsgründen wie einmalig gezahltes Arbeitsentgelt behandelt worden ist.
Nicht zum maßgebenden Bruttoarbeitsentgelt gehört einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, das heißt Bezüge, die nicht für die Arbeit in dem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt worden sind (zum Beispiel Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltungen, Gewinnbeteiligungen), sowie steuerfreie und beitragsfreie Zuschläge und gegebenenfalls gezahltes Kindergeld.

Weiter zu 2.2 Auch die für eine Altersversorgung im Zuge einer Entgeltumwandlung verwendeten beitragsfreien Entgeltbestandteile (zum Beispiel Riester-Rente) sind kein Arbeitsentgelt.

Das Bruttoarbeitsentgelt ist nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze zu kürzen.

Das **Nettoarbeitsentgelt** ist das um die gesetzlichen Abzüge (Lohnsteuer und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung) verminderte Bruttoarbeitsentgelt einschließlich der Sachbezüge, jedoch ohne einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und ohne gegebenenfalls gezahltes und in der Lohnsteueranmeldung abgesetztes Kindergeld. Beiträge aus beitragsfreier Entgeltumwandlung (zum Beispiel Riester-Rente) zählen nicht zum Nettoarbeitsentgelt.

Bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung sind außerdem die Beiträge der Arbeitnehmer zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung (vermindert um den Beitragszuschuss des Arbeitgebers) vom Bruttoarbeitsentgelt abzuziehen.

Hat die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer in dem unter Ziffer 2.1 bescheinigten Abrechnungszeitraum **einmalig gezahltes Arbeitsentgelt** erhalten, bitten wir Sie, das Nettoarbeitsentgelt fiktiv zu ermitteln. Dafür gilt folgendes **Berechnungsschema**:

Steuer (A)	Sozialversicherungsbeiträge (B)	Nettoarbeitsentgelt (C)
Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt - Lohnsteuerfreibeträge laut Lohnsteuerkarte	Gesamt-Bruttoarbeitsentgelt - Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt	laufendes Bruttoarbeitsentgelt (Ziffer 2.2) - Lohnsteuer und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag (A) - Sozialversicherungsbeiträge (B)
= fiktives steuerrechtliches Bruttoarbeitsentgelt davon Lohnsteuer und Kirchensteuer sowie Solidaritätszuschlag	= laufendes Bruttoarbeitsentgelt davon Sozialversicherungsbeiträge	= Nettoarbeitsentgelt (Ziffer 2.2)

Zu 2.3 **Monatsgehalt oder festes Monatsentgelt** sind solche Bezüge, deren Höhe nicht von den im Monat geleisteten Arbeitstagen beziehungsweise Arbeitsstunden oder dem Ergebnis der Arbeit (zum Beispiel Akkord) abhängig ist. Daran ändern auch solche Vergütungen nichts, die zusätzlich zum festen Monatsentgelt oder Monatsgehalt gezahlt werden (zum Beispiel Mehrarbeitsstunden und sonstige Vergütungen).

Vergütungen auf Provisionsbasis sowie Akkordlohn oder Stücklohn sind - auch bei einem vereinbarten Fixum - vom Ergebnis der Arbeit abhängig.

Zu 3 Der letzte Kalendermonat des Zeitjahres (12 Kalendermonate) ist der unter Ziffer 2.1 abgerechnete Entgeltabrechnungszeitraum.

Beitragsfrei für den Aufbau einer privaten Altersvorsorge (zum Beispiel Riester-Rente) umgewandelte (Teile von) Einmalzahlungen dürfen nicht bescheinigt werden.

Zu 4.1 Anzugeben sind Dezimalstellen (zum Beispiel 1 ½ Stunden sind 1,50 Stunden). **Mehrarbeitsstunden** sind mit bis 4.3 anzugeben.

Zu 4.2 Anzugeben ist die mit dem Arbeitnehmer vereinbarte Anzahl der **regelmäßigen wöchentlichen Arbeitsstunden**. Im Allgemeinen wird diese Stundenzahl mit der tariflichen beziehungsweise betriebsüblichen Arbeitszeit übereinstimmen. Sofern innerhalb eines Betriebes mehrere unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten vereinbart sind, ist die mit dem jeweiligen Arbeitnehmer vereinbarte individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit maßgebend. Bei unterschiedlichen, regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeiten für Sommerzeiten und Winterzeiten ist die auf das Jahr bezogene regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit anzugeben.

Zu 4.3 Durch Freizeit ausgeglichene beziehungsweise noch auszugleichende Mehrarbeitsstunden werden nicht berücksichtigt. Daher sind nur solche Mehrarbeitsstunden anzugeben, die in Geld ausgeglichen werden.

Zu 5 Schließen Fehltage (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit ohne Entgeltfortzahlung, unbezahlter Urlaub) arbeitsfreie Tage ein, so sind die arbeitsfreien Tage mit anzugeben.

Bemessung des Arbeitsentgelts nach Monaten oder anderen Einheiten.

Bemessung des Arbeitsentgelts nach Stunden oder Schichten.

Wöchentliche Arbeitszeit in Stunden oder Schichten:

Stunden
Stunden

Gesamtarbeitsstunden im Bemessungszeitraum:

Höhe des im Bemessungszeitraum erzielten **Bruttoarbeitsentgeltes ohne Begrenzung** auf die Beitragsbemessungsgrenze, **ohne** Einmalzahlungen und ohne Berücksichtigung von beitragsfreier Entgeltumwandlung.

monatlicher Betrag in Euro
monatlicher Betrag in Euro
Gesamtbetrag in Euro

Höhe des im Bemessungszeitraum erzielten **Nettoarbeitsentgeltes**, jedoch **ohne** einmalig gezahltes Arbeitsentgelt, ohne Arbeitnehmer-Sparzulage und ohne Berücksichtigung von beitragsfreier Entgeltumwandlung.

Höhe der in den letzten 12 Monaten gezahlten rentenversicherungspflichtigen **Einmalzahlungen**.

Krankengeldzahlung in Höhe des Arbeitslosengeldes der Agentur für Arbeit (§ 47b Abs. 1 und 2 SGB V)

kalendertäglicher Betrag in Euro
kalendertäglicher Betrag in Euro
kalendertäglicher Betrag in Euro

Minderung der Krankengeldzahlung wegen verspäteter Meldung.

Ende der Minderung

Höhe des Bemessungsentgeltes für die Leistung nach dem SGB III **ohne Begrenzung** auf die BBG der Krankenversicherung.

5 Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung

Das Krankengeld unterliegt der Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung.

nein ja

6 Beitragszuschlag für Kinderlose

Der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung wird gezahlt.

nein ja

7 Bestätigung der Krankenkasse

(Stempel der Krankenkasse)

Institutionskennzeichen

Unterschrift und Telefonnummer / Telefax, Datum